

Bewilligungsgesuch für die Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

Dieses Formular muss dem Oberamt des Bezirks vor Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage zusammen mit einem Benutzungsreglement, einem Situationsplan, den für jede Kamera vorgesehenen Sichtfeldern mit Fotos des vorgesehenen Bildes und dem technischen Merkblatt der vorgesehenen Anlage zugestellt werden.

Bitte füllen Sie alle Felder aus und legen Sie die gewünschten Anhänge bei.

Bezeichnung und genaue Adresse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers*:

Kontaktperson / Telefonnummer:

Adresse des zu überwachenden Standorts:

Genauere Bezeichnung des öffentlichen Grundes und der zu überwachenden Zone (z. B.:
Finanzgebäude, Haupteingang Seite Süd (Rue Joseph-Piller), Erdgeschoss, im Gebäudeinnern):

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsanlage (Anzahl Kameras,
Kameramarke und -typ, Stromversorgung, Übermittlung über WiFi oder per Kabel, technische Möglichkeiten – Zoom, Datenaufzeichnung usw.):

Mit der Inbetriebnahme der Anlage verfolgte Ziele:

Risikoanalyse im Hinblick auf das verfolgte Ziel (Bitte angeben: aktuelle oder wahrscheinliche Übergriffe in der
zu überwachenden Zone, offene Verfahren, Schadenshöhe usw.):

Analyse anderer möglicher Präventionsmassnahmen im Hinblick auf das verfolgte
Ziel (Bitte angeben: verwendete oder mögliche andere Mittel als Videoüberwachung, um die Übergriffe zu begrenzen (z. B.: Beleuchtung,
Überwachung durch Agenten usw.):

Zeitspanne der Aufnahmen:

- 7T/7 bei Bewegungserkennung
 24h/24 oder andere:

Zeitspanne der Echtzeitansicht, falls vorgesehen:

- 7T/7 bei Bewegungserkennung
 24h/24 oder andere:
 Echtzeitansicht nicht vorgesehen

Ort und Datum: _____, den _____

Unterschrift: _____

| | | |
|------------------------|--|----------------------------------|
| Stellungnahme Gemeinde | <input type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> negativ |
| | <input type="checkbox"/> mit Bedingungen (vgl. Anhang) | |
| Datum: _____ | Stempel und Unterschrift: _____ | |

* Wird das Gesuch von einem kantonalen Verwaltungsorgan eingereicht, so muss vorgängig die Zustimmung derjenigen Direktion des Staatsrats eingeholt werden, der das Organ angehört oder zugeordnet ist, oder in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit fällt, die im zu überwachenden Raum ausgeübt wird (Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung).

Genehmigt durch die Direktion

am : _____ Stempel und Unterschrift

| | | |
|---|--|----------------------------------|
| Stellungnahme des/der Datenschutzbeauftragten | <input type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> negativ |
| | <input type="checkbox"/> mit Bedingungen (vgl. Anhang) | |
| Datum: _____ | Stempel und Unterschrift _____ | |

Auszüge aus dem Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung

Art. 3 ¹Videoüberwachungsanlagen können in der Öffentlichkeit auf öffentlichem Grund eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen.

²Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung müssen vor der Inbetriebnahme der Oberamtsperson und der oder dem Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

³Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung sind (...) besonderen Anforderungen unterstellt.

Art. 4 ¹Für Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung gelten die folgenden allgemeinen Voraussetzungen:

- a) Die beabsichtigte Überwachung muss zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und notwendig erscheinen, und der Einsatz einer Anlage der Videoüberwachung muss verhältnismässig sein.

- b) Auf die Videoüberwachungsanlage muss im Bereich der Anwendung in geeigneter Weise hingewiesen werden.
- c) Die aufgezeichneten Daten dürfen nur unter Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung verwendet werden.
- d) Die aufgezeichneten Daten müssen so geschützt werden, dass eine unbefugte Bearbeitung ausgeschlossen ist.
- e) Aufgezeichnete Daten, die nicht im Rahmen eines Verfahrens aufbewahrt werden, müssen spätestens nach 30 Tagen, oder im Falle eines Übergriffs auf Personen oder Sachen nach 100 Tagen, vernichtet werden.

²Jede Videoüberwachungsanlage muss in einem Benutzungsreglement dokumentiert werden, das die technischen Eigenschaften und die zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Datenschutzes getroffenen Massnahmen umschreibt.

- Art. 5 ¹Wer eine Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung in Betrieb nehmen will, braucht eine Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. a eingehalten erscheint;
 - b) die im Benutzungsreglement aufgeführten Massnahmen ausreichend erscheinen, um die allgemeinen Anforderungen und den Datenschutz einzuhalten.

- Art. 6 ¹Die Oberamtsperson übt die allgemeine Aufsicht über die Videoüberwachungsanlagen aus.
²Sie muss über jede Änderung einer Anlage in Kenntnis gesetzt werden; sie klärt bei dieser Gelegenheit ab, ob die erteilte Bewilligung überprüft werden muss.
³Sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt oder die Bestimmungen des Artikels 4 nicht eingehalten worden, so kann sie die Bewilligung entziehen.

Auszüge aus der Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung

- Art. 2 ¹Als verantwortlich für eine Videoüberwachungsanlage im Sinne dieser Verordnung gilt:
- a) die entsprechende Einheit, wenn die Anlage von einer Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden ist, die einer Direktion des Staatsrats unterstellt oder administrativ zugewiesen ist;
 - b) das leitende Organ, wenn die Anlage von einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden ist;
 - c) der Gemeinderat, wenn die Anlage von einer Gemeinde eingerichtet worden ist;
 - d) das vollziehende Organ, wenn die Anlage von einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des kommunalen öffentlichen Rechts eingerichtet worden ist;
 - e) die leitende Person oder das leitende Organ, wenn die Anlage von einer Privatperson oder einer privaten Institution, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, eingerichtet worden ist;
 - f) das leitende Organ, wenn die Anlage von einer juristischen Person des Privatrechts eingerichtet worden ist;
 - g) der Eigentümer oder die Eigentümerin, wenn die Anlage von Privatpersonen eingerichtet worden ist.

- Art. 5 ¹Nach Rücksprache mit der oder dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet die Oberamtsperson ein Konzept zum Kontrollverfahren.
²Die Oberamtsperson nimmt die Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, in Anwendung des Konzepts nach Absatz 1 vor. Sie kann jederzeit die Zusammenarbeit der oder des Verantwortlichen für die Anlage anfordern.

- Art. 8 Jede Videoüberwachungsanlage muss durch die Anbringung eines Schilds gekennzeichnet werden; dieses muss die Personen in der überwachten Zone unmissverständlich über die Existenz der Anlage aufklären, zum Beispiel mit einem Piktogramm, und angeben, wer für die Anlage verantwortlich ist.

- Art. 9 Die Oberamtsperson veröffentlicht auf dem Internet eine regelmässig nachgeführte Liste der Videoüberwachungsanlagen, die sie bewilligt hat oder die ihr gemeldet worden sind, sowie die Angaben zu den Verantwortlichen für diese Anlagen.